

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ – Entschädigungssatzung (ES)

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ – Entschädigungssatzung (ES) vom 02.09.2013 wird wie folgt geändert.

Präambel entfällt.

§ 1 Geltungsbereich wird neu § 1 Allgemeines

§ 1 (Allgemeines) wird wie folgt neu gefasst:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Auf der Grundlage von § 3 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) erlässt der Zweckverband „Fließtal“ die nachfolgende Satzung.

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Erhält in

Absatz (1) den neuen Wert von 200,00 EUR.

Absatz (2) den neuen Wert von 100,00 EUR

§ 3 Sitzungsgeld

Erhält in

Absatz (1) den neuen Wert von 30,00 EUR

Neu hinzugefügt wird § 6 (Quellen) mit folgendem Inhalt:

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19)), S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 (Nr. 18)), S. 6

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32)), S. 2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 38))

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Birkenwerder, den 06.12.2023

gez. Smaldino

Verbandsvorsteher